

Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Stand: 14.12.2016

Auf der Grundlage der §§ 2,3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 25.Juni 2014 und des § 99 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I S. 78) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Zeuthen am 14.12.2016 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Satzung gilt für die Überlassung und Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen, die von der Gemeinde Zeuthen vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die befristete Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen durch die Gemeinde Zeuthen an Dritte erfolgt mit dem Zweck, der Förderung der Kultur, des Sports und der Bildung, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen gegenüber allen anderen Veranstaltungen Vorrang.

Ausgenommen von der Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen ist die Nutzung für Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten.

Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Stand: 07.08.2020

Auf der Grundlage der §§ 2,3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 25.Juni 2014 und des § 99 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I S. 78) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Zeuthen ~~am 14.12.2016~~ die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Satzung gilt für die temporäre Überlassung und Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen, die von der Gemeinde Zeuthen vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die befristete Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen durch die Gemeinde Zeuthen ~~und deren Nutzung an Dritte~~ erfolgt mit dem Zweck, der Förderung der Kultur und Freizeitgestaltung, des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit sowie ~~und~~ der Bildung, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen gegenüber allen anderen Veranstaltungen Vorrang.

Ausgenommen von der Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen ist die Nutzung für Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen besteht nicht. (2) Die Vergabe öffentlich nutzbarer Räume und Sportanlagen ist schriftlich durch den Veranstalter beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen grundsätzlich 8 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen, außer für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb sowie die laufende Vereinsarbeit, und erfolgt im Auftrag der Hauptverwaltungsbeamtin mit einem entsprechenden Gebührenbescheid. Dem Gebührenbescheid wird eine Anlage beigefügt, in der organisatorische Angelegenheiten zum jeweiligen Objekt und zur Veranstaltung geregelt werden. Die mit dem Gebührenbescheid erteilte Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Bei der schriftlichen Beantragung ist durch den Nutzer eindeutig zu erklären, welchen Charakter die Veranstaltung hat, damit zweifelsfrei eine Entscheidung der Gemeindeverwaltung über die Genehmigung der beantragten Veranstaltung getroffen werden kann. Dazu ist der Nutzungsantrag vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung des Antrages zur Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen bekennt sich der Veranstalter dazu, dass die Veranstaltung keinen rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalt haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes bei Veranstaltungen einzuhalten. (3) Öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen im Sinn dieser Satzung sind:	Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen besteht nicht. (2) Die Vergabe öffentlich nutzbarer Räume und Sportanlagen ist schriftlich durch den Veranstalter beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen in <u>der Regel</u> 8 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. <u>Diese Antragsfrist gilt nicht für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb sowie die laufende Vereinsarbeit. Für die Nutzung ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid gemäß Anlage 1. Dem Gebührenbescheid wird eine Anlage beigefügt, in der organisatorische Angelegenheiten zum jeweiligen Objekt und zur Veranstaltung geregelt werden.</u> Die mit dem Gebührenbescheid erteilte Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Bei der schriftlichen Beantragung <u>sind Art und Charakter der Veranstaltung</u> ist durch den Nutzer eindeutig zu erklären, welchen Charakter die Veranstaltung hat, damit zweifelsfrei eine Entscheidung der Gemeindeverwaltung über die Genehmigung der beantragten Veranstaltung getroffen werden kann. <u>Dazu ist Der</u> der Nutzungsantrag <u>ist</u> vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung des Antrages zur Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen bekennt sich der <u>Veranstalter-Nutzer</u> dazu, dass die Veranstaltung keinen rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalt haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes bei Veranstaltungen einzuhalten. (3) Öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen im Sinn dieser Satzung sind:
---	--

- a) Sporthalle der Grundschule am Wald, Forstallee 66 (max. Kapazität: 400 EG Halle, 195 Tribüne)
- b) Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule "Paul Dessau", Schulstraße 4 (max. Kapazität: 120)
- c) Mehrzweckraum mit Küche im Sport- und Kulturzentrum (Musikbetonte Gesamtschule), Schulstraße 4 (max. Kapazität: 80)
- d) Mehrzweckraum mit Küche im Bürgerhaus, Goethestraße 26b (max. Kapazität: 80)
- e) Mehrzweckhalle im Sport- und Kulturzentrum (ohne Außenbühne), Schulstraße 4 (max. Kapazität: 900)
- f) Leseraum in der Bibliothek, Dorfstraße 22 (max. Kapazität: 34)
- g) Veranstaltungsraum im Jugendclub, Dorfstraße 12 (max. Kapazität: 50)
- h) Atrium und Gruppenraum in der Kita Zeuthen, Haus Heinrich-Heine-Straße 5, (max. Kapazität: Atrium 80, Gruppenraum 6)

- (4) Für die Nutzung der in Abs. (3) genannten Räume und Sportanlagen werden Gebühren gem. § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Öffentliche Räume und Sportanlagen können **ohne** gesonderte Regelung montags bis freitags bis maximal 21:30 Uhr (inklusive der Nachbereitungszeit) genutzt werden, sofern der normale Betrieb in den Schulen und Kindertagesstätten, in der Bibliothek und im Jugendclub nicht beeinträchtigt wird. Die Nutzungsdauer kann durch begründeten Antrag erweitert werden. Die Nutzung am Samstag, Sonntag und Feiertag ist mit gesonderter Regelung, inklusive einer Gebührenerhöhung, entsprechend § 9 dieser Satzung möglich. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, ordnungsgemäß vom Veranstalter an den jeweiligen Beauftragten der Gemeinde Zeuthen zurückgegeben werden können.

- a) Sporthalle der Grundschule am Wald, Forstallee 66 (max. ~~Kapazität-Nutzerzahl~~: 199 – Halle und Tribüne bei öffentlicher Nutzung (nur Sportveranstaltungen))
- b) Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule "Paul Dessau", Schulstraße 4 (max. Kapazität: 120)
- c) Mehrzweckraum mit Küche im Bürgerhaus, Goethestraße 26b (max. Kapazität: 80)
- d) Mehrzweckraum mit Küche im Sport- und Kulturzentrum (Musikbetonte Gesamtschule), Schulstraße 4 (max. Kapazität: 80)
- e) Mehrzweckhalle im Sport- und Kulturzentrum (~~ohne Außenbühne~~), Schulstraße 4 (max. Kapazität: 900)
- f) Leseraum in der Bibliothek, Dorfstraße 22 (max. Kapazität: 34)
- g) Veranstaltungsraum im Jugendclub, Dorfstraße 12 (max. Kapazität: 50)
- h) Atrium und Gruppenraum in der Kita Zeuthen, Haus Heinrich-Heine-Straße 5, (max. Kapazität: Atrium 80, Gruppenraum 6)
- g) Sportplatz Schulstraße

- (4) Für die Nutzung der in Abs. (3) genannten Räume und Sportanlagen werden Gebühren gem. Anlage 1 (Gebühren)-§ 9 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Öffentliche Räume und Sportanlagen können **ohne** gesonderte Regelung montags bis freitags bis maximal 21:30 Uhr (~~inklusive der Nachbereitungszeit~~) genutzt werden, ~~sofern der normale Betrieb in den Schulen und Kindertagesstätten jeweiligen Einrichtungen, in der Bibliothek und im Jugendclub~~ nicht beeinträchtigt wird. Die Nutzungsdauer kann durch begründeten Antrag erweitert werden. Die Nutzung am Samstag, Sonntag und Feiertag ist mit gesonderter Regelung, inklusive einer Gebührenerhöhung, entsprechend § 9 Anlage 1 dieser Satzung möglich. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, ordnungsgemäß vom Veranstalter an den jeweiligen Beauftragten der Gemeinde Zeuthen zurückgegeben werden können.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen besteht nicht. (2) Kulturveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde Zeuthen können mit begründetem Antrag auch am Wochenende oder in den Ferien (außer Sommerferien) durchgeführt werden. Die jeweilige Einzelfallentscheidung darüber trifft die Hauptverwaltungsbeamtin. (3) Während der Schulferien und unterrichtsfreien Tage ist die Benutzung von in Schulen befindlichen öffentlichen Räumen und Sportanlagen nur möglich, wenn die dienstlichen Verhältnisse die Benutzung zulassen. In den Sommerferien bleiben die Sporthalle der Grundschule am Wald und das Sport- und Kulturzentrum an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ <u>generell</u> geschlossen. (4) Die Beantragung von Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sporthallen hat durch die Sportvereine schriftlich bis zum 30.06. jeden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen. Laufende bzw. regelmäßig wiederkehrende Nutzungszeiten für öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (3) durch andere Vereine, außer Sportvereine, sind ebenfalls beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen schriftlich bis zum 30.06. jeden Jahres für das Folgejahr zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.	Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen besteht nicht. 2) Kulturveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde Zeuthen können mit begründetem Antrag auch am Wochenende oder in den Ferien (außer Sommerferien) durchgeführt werden. Die jeweilige Einzelfallentscheidung darüber trifft die Hauptverwaltungsbeamtin. (23) Während der Schulferien und unterrichtsfreien Tage ist die Benutzung von in Schulen befindlichen öffentlichen Räumen und Sportanlagen <u>nur</u> möglich, wenn die dienstlichen Verhältnisse die Benutzung zulassen. In den Sommerferien bleiben die Sporthalle der Grundschule am Wald und das Sport- und Kulturzentrum an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ <u>generell</u> geschlossen. (34) Die Beantragung von Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sporthallen hat durch die Sportvereine schriftlich bis zum 30.06. jeden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen. <u>Laufende bzw. regelmäßig wiederkehrende Nutzungszeiten für öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (3) durch andere Vereine, außer Sportvereine, sind ebenfalls beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen schriftlich bis zum 30.06. jeden Jahres für das Folgejahr zu beantragen.</u> Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
§ 3 Nutzer (1) Die in § 1 (3) genannten öffentlichen Räume und Sportanlagen können genutzt werden durch: a) Gemeinde Zeuthen und ihre nachgeordneten Einrichtungen, Fraktionen der Gemeindevertretung b) Vereine, Parteien und Verbände, vorrangig aus Zeuthen	§ 3 <u>Nutzungsbeschränkungen</u> (1) Für die Durchführung privater Veranstaltungen kann das Bürgerhaus genutzt werden. Die in § 1 (3) genannten öffentlichen Räume und Sportanlagen können genutzt werden durch: a) Gemeinde Zeuthen und ihre nachgeordneten Einrichtungen, Fraktionen der Gemeindevertretung b) Vereine, Parteien und Verbände, vorrangig aus Zeuthen

c) sonstige juristische Personen d) sonstige natürliche, volljährige Personen (nur Jugendclub und Bibliothek) e) kommerzielle/gewerbliche Veranstalter	e) sonstige juristische Personen d) sonstige natürliche, volljährige Personen (nur Jugendclub und Bibliothek) e) kommerzielle/gewerbliche Veranstalter
(2) Die Nutzung der Räume obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Objektverantwortlichen bzw. einer von der Gemeinde Zeuthen beauftragten Person. Der jeweilige Objektverantwortliche ist verpflichtet, in Fällen von Betriebsstörungen und Einsätzen von Feuerwehr und / oder Polizei die Hauptverwaltungsbeamtin der Gemeinde Zeuthen zu informieren. Bei Gefahr des geordneten Veranstaltungsablaufs, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. Nutzer, ist der Objektverantwortliche bzw. der Beauftragte der Gemeinde Zeuthen oder der jeweilige Veranstaltungsleiter des Veranstalters befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abubrechen. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch die Gemeinde Zeuthen nicht. Generell sind bei Veranstaltungen in den Schulen die Objektverantwortlichen bzw. eine beauftragte Person der Gemeinde Zeuthen anwesend. Für den Trainingsbetrieb oder bei Wettkämpfen kann eine Bereitschaft vereinbart werden. Näheres regelt der jeweilige Nutzungsbescheid.	(2) Die Nutzung der Räume obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Objektverantwortlichen <u>(z.B. Hausmeister)</u> bzw. einer von der Gemeinde Zeuthen beauftragten Person. Der jeweilige Objektverantwortliche ist verpflichtet, in Fällen von Betriebsstörungen und Einsätzen von Feuerwehr und / oder Polizei die Hauptverwaltungsbeamtin der Gemeinde Zeuthen zu informieren. Bei Gefahr des geordneten Veranstaltungsablaufs, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. Nutzer, ist der Objektverantwortliche bzw. der Beauftragte der Gemeinde Zeuthen oder der jeweilige Veranstaltungsleiter des Veranstalters befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abubrechen. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch die Gemeinde Zeuthen nicht. Generell sind bei Veranstaltungen in den Schulen die Objektverantwortlichen bzw. eine beauftragte Person der Gemeinde Zeuthen anwesend. Für den Trainingsbetrieb oder bei Wettkämpfen kann eine Bereitschaft vereinbart werden. Näheres regelt der jeweilige Nutzungsbescheid.
§ 4 Pflichten der Nutzer	§ 4 Pflichten der <u>Nutzer</u>
(1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die jeweiligen Brandschutz- und Hausordnungen sowie die Fluchtwege- und Bestuhlungspläne eingehalten werden. In den öffentlichen Räumen und Sportanlagen gemäß § 1 (3) besteht Rauchverbot. Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen und der Einsatz von Nebelmaschinen sind untersagt.	(1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die jeweiligen Brandschutz- und Hausordnungen, <u>sowie</u> die Flucht- <u>und Rettungspläne</u> wege- und <u>sowie</u> Bestuhlungspläne eingehalten werden. In den allen öffentlichen Räumen und Sportanlagen gemäß § 1 (3) besteht Rauchverbot. Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen und der Einsatz von Nebelmaschinen sind <u>in den öffentlichen Räumen und Sporthallen sowie auf dem Sportplatz Schulstraße</u> untersagt.

(2) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten öffentlichen Räume und Sportanlagen sowie das genutzte Inventar ordnungsgemäß zu behandeln, gereinigt, unbeschädigt und vollständig zurück zugeben. Der diensthabende Hausmeister kontrolliert die Übergaben. Die Übergaben werden vom Hausmeister protokolliert. Ausgenommen von der Protokollierung sind regelmäßige Nutzungen im laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb.

(3) Alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung trägt der Nutzer zusätzlich zu den in § 9 dieser Satzung erhobenen Gebühren. Die Gemeinde Zeuthen beauftragt ein Fachunternehmen mit der Reinigung der genutzten öffentlichen Räume und Sportanlagen, wenn dies in Folge der Veranstaltung erforderlich ist. Diese Reinigungskosten werden dem Nutzer extra in Rechnung gestellt.

(4) Der Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Beauftragten ist jederzeit kostenlos Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Etwaigen Anweisungen zur Abstellung von Mängeln ist unmittelbar Folge zu leisten.

(5) Das durch die Gemeinde Zeuthen in den im § 1 (3) Satz 1 genannten öffentlichen Räume und Sportanlagen eingelagerte und vorhandene Equipment ist nur nach schriftlicher Antragstellung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung, als Bestandteil des Nutzungsbescheids, für die beantragte Veranstaltung verwendbar. Die jeweiligen Übergaben werden durch die Objektverantwortlichen oder anderen beauftragten Personen der Gemeinde Zeuthen protokolliert.

§ 5

Rechte der Nutzer

(1) Der Nutzer hat das Recht zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltungen die notwendige Absprachen mit dem jeweiligen

~~(1)(2)~~ Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten öffentlichen Räume und Sportanlagen sowie das genutzte Inventar ordnungsgemäß zu behandeln, gereinigt, unbeschädigt und vollständig zurückzugeben. ~~Der diensthabende Hausmeister kontrolliert die Übergaben.~~ Die Übergaben werden vom Hausmeister protokolliert. Ausgenommen von der Protokollierung sind regelmäßige Nutzungen im laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb.

(3) Alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (z.B. Sonderreinigung, Genehmigung Einschränkung der Nachtruhe, Schankgenehmigung) trägt der Nutzer zusätzlich zu den in gemäß Anlage 1-§ 9 dieser Satzung erhobenen Gebühren. Die Gemeinde Zeuthen beauftragt ein Fachunternehmen mit der SonderReinigung der genutzten öffentlichen Räume und Sportanlagen, wenn dies in Zusammenhang mit Folge der Veranstaltung erforderlich ist. Diese Reinigungskosten werden dem Nutzer extra in Rechnung gestellt.

~~(4) Der Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Beauftragten ist jederzeit kostenlos Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Etwaigen Anweisungen zur Abstellung von Mängeln ist unmittelbar Folge zu leisten.~~

~~(5) Das durch die Gemeinde Zeuthen in den im § 1 (3) Satz 1 genannten öffentlichen Räume und Sportanlagen eingelagerte und vorhandene Equipment ist nur nach schriftlicher Antragstellung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung, als Bestandteil des Nutzungsbescheids, für die beantragte Veranstaltung verwendbar. Die jeweiligen Übergaben werden durch die Objektverantwortlichen oder anderen beauftragten Personen der Gemeinde Zeuthen protokolliert.~~

§ 5

Rechte der Nutzer Absage Veranstaltung

~~(1) Der Nutzer hat das Recht zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltungen die notwendigen Absprachen mit dem jeweili-~~

Einrichtungsleiter bzw. der jeweiligen Einrichtungsleiterin, mit dem zuständigen Objektverantwortlichen oder einer anderen dafür von der Gemeinde Zeuthen beauftragten Person, selbstständig zu treffen.	gen-Einrichtungsleiter bzw. der jeweiligen Einrichtungsleiterin, mit dem zuständigen Objektverantwortlichen oder einer anderen dafür von der Gemeinde Zeuthen beauftragten Person, selbstständig zu treffen.
(2) Sagt der Nutzer die Veranstaltung erst innerhalb von 72 Stunden vor der Veranstaltung ab, sind 50% der Nutzungsgebühr an die Gemeinde Zeuthen zu zahlen. Erfolgt die Absage erst innerhalb von 36 Stunden vor der Veranstaltung sind 100% der Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Absage der Veranstaltung kann generell nur schriftlich beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen erfolgen. Von dieser Regelung sind Absagen für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb, sowie für laufende Arbeitsgruppen (z.B.: Senioren, Heimatfreunde) ausgenommen. Es erfolgt dann eine Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde Zeuthen.	Sagt der Nutzer die Veranstaltung <u>erst</u> innerhalb von 72 Stunden vor der Veranstaltung ab, sind 50% der Nutzungsgebühr an die Gemeinde Zeuthen zu zahlen. Erfolgt die Absage erst innerhalb von 36 Stunden vor der Veranstaltung sind 100% der Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Absage der Veranstaltung kann generell nur schriftlich beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen erfolgen. Von dieser Regelung sind Absagen für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb, sowie für laufende Arbeitsgruppen (z.B.: Senioren, Heimatfreunde) ausgenommen. Es erfolgt dann eine Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde Zeuthen.
§ 6 Haftung der Nutzer	§ 6 Haftung des <u>Nutzer</u>s
(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung kann mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter muss eine volljährige natürliche Person sein. Die Vollmacht ist dem Antrag auf Nutzung beizulegen.	<u>(1)</u> Mit der Beantragung der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen hat der <u>Veranstalter-Nutzer</u> eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Veranstaltung schriftlich nachzuweisen. Natürliche Personen haften privat.
(2) Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Zeuthen von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.	<u>(2)</u> Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung kann mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter muss eine volljährige natürliche Person sein. Die Vollmacht ist dem Antrag auf Nutzung beizulegen.
(3) Mit der Beantragung der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Veranstaltung schriftlich nachzuweisen. Natürliche Personen haften privat.	<u>(3)</u> Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Zeuthen von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten. <u>(4)</u> <u>Die Gemeinde ist berechtigt, die durch den Veranstalter verursachten Schäden unverzüglich mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.</u>

Der Nutzer (Veranstalter) haftet für alle Schäden und Verschmutzungen, die durch ihn, seine Bevollmächtigten und/oder Personen, die diese Veranstaltung besuchen, verursacht wurden in voller Höhe. Die Gemeinde ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Beauftragung eines Fachunternehmens für die Reinigung des jeweiligen Nutzungsobjekts. Die Übergaben werden durch den jeweiligen Objektverantwortlichen oder andere, durch die Gemeinde Zeuthen beauftragte Personen protokolliert.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Zeuthen übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§ 8 Versagung der Nutzung

- (1) Bei entgegenstehender Nutzung der Räume nach dieser Satzung, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, den Nutzern die weitere Nutzung zu untersagen sowie Folgeanträgen nicht stattzugeben.
- (2) Die Nutzung wird untersagt, wenn durch die geplante Veranstaltung erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Zeuthen zu erwarten sind.
- (3) Aus der Gebührenerhebung können Nutzer keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend machen.
- (4) Sollte die Nutzungsgebühr nicht fristgemäß bei der Gemeinde Zeuthen eingehen, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Nutzungsbescheid.

~~Der Nutzer (Veranstalter) haftet für alle Schäden und Verschmutzungen, die durch ihn, seine Bevollmächtigten und/oder Personen, die diese Veranstaltung besuchen, verursacht wurden in voller Höhe. Die Gemeinde ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Beauftragung eines Fachunternehmens für die Reinigung des jeweiligen Nutzungsobjekts. Schäden werden bei der Übergabe. Die Übergaben werden durch den jeweiligen Objektverantwortlichen oder andere, durch die Gemeinde Zeuthen beauftragte Personen protokolliert.~~

§ 7 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Zeuthen übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§ 8 Versagung der Nutzung

- (1) Bei entgegenstehender Nutzung der Räume nach dieser Satzung, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, den Nutzern die weitere Nutzung zu untersagen sowie Folgeanträgen nicht stattzugeben.
- (2) Die Nutzung wird untersagt, wenn durch die geplante Veranstaltung erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Zeuthen zu erwarten sind.
- ~~(2)~~(3) Aus der Gebührenerhebung können im Falle der Versagung gemäß Absatz (1) und (2) kann der Nutzer keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend machen.
- (4) Sollte die Nutzungsgebühr nicht fristgemäß bei der Gemeinde Zeuthen eingehen, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen. Die Fristsetzung erfolgt mit dem GebührenNutzungsbescheid.

§ 9 Gebührenerhebung	§ 9 Gebührenerhebung
(1) Für die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen sind folgende Nutzungsgebühren <u>pro angefangene Stunde</u> (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit, <u>ohne Inventar</u>) an die Gemeinde Zeuthen zu entrichten:	(1) <u>Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid.</u> (2) Für die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen sind folgende Nutzungsgebühren <u>pro angefangene Stunde</u> (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit, ohne Inventar) <u>gemäß Anlage 1</u> an die Gemeinde Zeuthen zu entrichten.
1. Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule "Paul Dessau" 13,00 € 2. Sporthalle der Grundschule am Wald • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 39,00 € • Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 45,00 € • kommerzielle/gewerbliche Nutzung 55,00 € (Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.)	1. Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule "Paul Dessau" 13,00 € 2. Sporthalle der Grundschule am Wald • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 39,00 € • Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 45,00 € • kommerzielle/gewerbliche Nutzung 55,00 € (Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.)
3. Mehrzweckraum (MZR) im Sport- und Kulturzentrum und Mehrzweckraum im Bürgerhaus • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 6,00 € • sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 8,00 € • kommerzielle/gewerbliche Nutzung 10,00 € Bei Küchennutzung wird ein Betriebskostenzuschlag <u>pro Veranstaltungstag</u> verlangt: 20,00 €	3. Mehrzweckraum (MZR) im Sport- und Kulturzentrum und Mehrzweckraum im Bürgerhaus • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 6,00 € • sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 8,00 € • kommerzielle/gewerbliche Nutzung 10,00 € Bei Küchennutzung wird ein Betriebskostenzuschlag pro Veranstaltungstag verlangt: 20,00 €

4. Mehrzweckhalle <u>ohne</u> MZR im Sport- und Kulturzentrum • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 50,00 € • sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 65,00 € • kommerzielle/gewerbliche Nutzung 78,00 € (Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.) Es wird zusätzlich ein Betriebskostenzuschlag für <u>Veranstaltungen mit Versorgung</u> im Sport- und Kulturzentrum <u>pro Veranstaltungstag</u> erhoben: • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 10,00 € • sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 30,00 € • kommerzielle/gewerbliche Nutzung 70,00 € 5. Veranstaltungsraum, inklusive Sanitärräume im Jugendclub 5,00 € 6. Leseraum der Bibliothek, inklusive Sanitärräume 5,00 € 7. Atrium in der Kita Zeuthen, Haus Heinrich-Heine-Straße 5 9,00 € Gruppenraum 36 m² 5,00 €	4. Mehrzweckhalle <u>ohne</u> MZR im Sport- und Kulturzentrum • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 50,00 € • sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 65,00 € • kommerzielle/gewerbliche Nutzung 78,00 € (Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.) Es wird zusätzlich ein Betriebskostenzuschlag für <u>Veranstaltungen mit Versorgung</u> im Sport- und Kulturzentrum <u>pro Veranstaltungstag</u> erhoben: • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 10,00 € • sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 30,00 € • kommerzielle/gewerbliche Nutzung 70,00 € 5. Veranstaltungsraum, inklusive Sanitärräume im Jugendclub 5,00 € 6. Leseraum der Bibliothek, inklusive Sanitärräume 5,00 € 7. Atrium in der Kita Zeuthen, Haus Heinrich-Heine-Straße 5 9,00 € Gruppenraum 36 m² 5,00 €
<u>Nutzung am Samstag, Sonn- und Feiertag</u> Die Gebühren (inklusive Inventar aber ohne zusätzlichen Betriebskostenzuschlag) erhöhen sich bei der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (3) am Samstag, Sonntag und Feiertag wie folgt: Samstag 50 %, Sonn- und Feiertag 100 %	<u>Nutzung am Samstag, Sonn- und Feiertag</u> Die Gebühren (inklusive Inventar aber ohne zusätzlichen Betriebskostenzuschlag) erhöhen sich bei der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (3) am Samstag, Sonntag und Feiertag wie folgt (Aufschlag): • Samstag 50 %, • Sonn- und Feiertag 100 %

Sonderreinigung/Zusätzliche Leistungen:	Sonderreinigung/Zusätzliche Leistungen:								
Die Kosten für eine Sonderreinigung werden <u>zusätzlich</u> zur Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche, allein dem Zweck der Veranstaltung Dritter dienender Beauftragungen.	Die Kosten für eine Sonderreinigung werden <u>zusätzlich</u> zur Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche, allein dem Zweck der Veranstaltung Dritter dienender Beauftragungen.								
(2) <u>Die Anmietung von Inventar</u> für die nach § 1 (3) beantragten öffentlichen Räume und Sportanlagen kostet (pro Veranstaltungstag) für:	Die Anmietung von Inventar für die nach § 1 (3) beantragten öffentlichen Räume und Sportanlagen kostet (pro Veranstaltungstag) für:								
a) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind	Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind								
<table> <tr> <td>Stuhl</td><td>0,20 €</td></tr> <tr> <td>Tisch</td><td>0,80 €</td></tr> </table>	Stuhl	0,20 €	Tisch	0,80 €	<table> <tr> <td>Stuhl</td><td>0,20 €</td></tr> <tr> <td>Tisch</td><td>0,80 €</td></tr> </table>	Stuhl	0,20 €	Tisch	0,80 €
Stuhl	0,20 €								
Tisch	0,80 €								
Stuhl	0,20 €								
Tisch	0,80 €								
b) Veranstaltungen sonstiger Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen	b) Veranstaltungen sonstiger Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen								
<table> <tr> <td>Stuhl</td><td>0,30 €</td></tr> <tr> <td>Tisch</td><td>1,30 €</td></tr> </table>	Stuhl	0,30 €	Tisch	1,30 €	<table> <tr> <td>e) Stuhl</td><td>0,30 €</td></tr> <tr> <td>e) Tisch</td><td>1,30 €</td></tr> </table>	e) Stuhl	0,30 €	e) Tisch	1,30 €
Stuhl	0,30 €								
Tisch	1,30 €								
e) Stuhl	0,30 €								
e) Tisch	1,30 €								
c) Nutzung durch Privatpersonen	f) Nutzung durch Privatpersonen								
<table> <tr> <td>Stuhl</td><td>0,50 €</td></tr> <tr> <td>Tisch</td><td>2,60 €</td></tr> </table>	Stuhl	0,50 €	Tisch	2,60 €	<table> <tr> <td>h) Stuhl</td><td>0,50 €</td></tr> <tr> <td>j) Tisch</td><td>2,60 €</td></tr> </table>	h) Stuhl	0,50 €	j) Tisch	2,60 €
Stuhl	0,50 €								
Tisch	2,60 €								
h) Stuhl	0,50 €								
j) Tisch	2,60 €								
d) kommerzielle/gewerbliche Veranstaltungen	k) d) kommerzielle/gewerbliche Veranstaltungen								
<table> <tr> <td>Stuhl</td><td>0,70 €</td></tr> <tr> <td>Tisch</td><td>2,80 €</td></tr> </table>	Stuhl	0,70 €	Tisch	2,80 €	<table> <tr> <td>m) Stuhl</td><td>0,70 €</td></tr> <tr> <td>e) Tisch</td><td>2,80 €</td></tr> </table>	m) Stuhl	0,70 €	e) Tisch	2,80 €
Stuhl	0,70 €								
Tisch	2,80 €								
m) Stuhl	0,70 €								
e) Tisch	2,80 €								
	p) q)								

Eine Vermietung oder ein Verleih von Inventar, insbesondere von Tischen und Stühlen, außerhalb der beantragten Nutzung, hier Räume gem. § 1 (3), ist nicht möglich.

(3) Die Medienanlage im Mehrzweckraum des Sport- und Kulturzentrums und im Mehrzweckraum des Bürgerhauses kann für Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung auf gesonderten Antrag genutzt werden. Zur Nutzung und zum Entgelt wird jeweils eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen (privatrechtlich).

(4) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid. Entstehen der Gemeinde Zeuthen zusätzliche, vorher nicht zu erwartende Auslagen im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Nutzungsbescheid mitgeteilt.

(5) Werden vereinbarte Termine im laufenden Trainingsbetrieb nicht wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu zahlen, für die Vorhaltung der Trainingszeit.

§ 10 Gebührenermäßigung

~~Eine Vermietung oder ein Verleih von Inventar, insbesondere von Tischen und Stühlen, außerhalb der beantragten Nutzung, hier Räume gem. § 1 (3), ist nicht möglich.~~

Die Medienanlagen im Mehrzweckraum des Sport- und Kulturzentrums und im Mehrzweckraum des Bürgerhauses können für Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung auf gesonderten Antrag genutzt werden. Zur Nutzung und zum Entgelt wird jeweils eine gesonderte Nutzungsvertrageinbarung abgeschlossen (privatrechtlich).

~~Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid. Entstehen der Gemeinde Zeuthen zusätzliche, vorher nicht zu erwartende Auslagen im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Nutzungsbescheid mitgeteilt.~~

Werden vereinbarte Termine im laufenden Trainingsbetrieb nicht wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu zahlen, für die Vorhaltung der Trainingszeit.

§ 10 Gebührenermäßigung

Satz 1 (neu)

a) Die Gewährung einer Ermäßigung der Nutzungsgebühren für Vereine erfolgt unter der folgenden Maßgabe:

- Der Verein ist gemeinnützig und eingetragen.
- Es handelt sich nicht um eine kommerzielle Nutzung (Nutzungszweck).
- Die Nutzung dient nicht allgemeinen Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.
- Die Nutzung erfolgt im öffentlichen Interesse und ist gemeinwesenorientiert (Nachweis!)
- Die Veranstaltungen müssen eine Ergänzung zum herkömmlichen Angebot der Vereine darstellen. Sie sollten insbesondere ortsbezogen, kulturbeliegend, traditionserhaltend, spartenübergreifend sein und eine möglichst große Breitenwirkung erzielen.

(1) Auf schriftlichen Antrag können Gebühren **für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb** ermäßigt werden, d.h. für die regelmäßige Nutzung derselben Sportanlage im laufenden Jahr:

- | | |
|---|-------|
| a) Für <u>ortsansässige</u> Sportvereine, die eingetragen und gemeinnützig sind | |
| Erwachsenenfreizeitsport | 75 % |
| Rehabilitationssport | 75 % |
| Kinder- und Jugendsport, Seniorensport (ab 65. Lebensjahr) | 100 % |
| Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen und deren Fördervereine | 100 % |
| b) Für sonstige Sportvereine (nichtortsansässige Sportvereine) | |
| reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr) | 50 % |
| reine Kinder- und Jugendsportgruppen | 50 % |

b) Die Nutzungsgebühren für Einzelveranstaltungen werden wie folgt ermäßigt:

- Gemeindevertretung Zeuthen mit ihren Organen und Fraktionen 100%
- Gemeindeverwaltung und ihre nachgeordneten Einrichtungen 100%
- Ortsansässige gemeinnützige eingetragene Vereine, gemäß a) 70 %
- Ortsansässige Parteien und Verbände 70%

(2) Die Nutzungsgebühren für Sportvereine werden ermäßigt gemäß a) mit 70 % für sportliche Einzelveranstaltungen oder

als Gebühren für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb, d.h. für die regelmäßige Nutzung derselben Sportanlage im laufenden Jahr, wie folgt:

Für ortsansässige Sportvereine (eingetragen und gemeinnützig)

- | | |
|--|-------|
| • Erwachsenenfreizeitsport | 75 % |
| • Rehabilitationssport | 75 % |
| • Kinder- und Jugendsport, Seniorensport | 100 % |
| • Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen und deren Fördervereine | 100 % |

Für sonstige Sportvereine (nichtortsansässige Sportvereine)

- | | |
|--------------------------------------|------|
| reine Seniorengruppen | 50 % |
| reine Kinder- und Jugendsportgruppen | 50 % |

Auf schriftlichen Antrag können Gebühren für den ~~laufen~~
den Sport- und Trainingsbetrieb ermäßigt werden, :

a) Für ~~ortsansässige~~ Sportvereine, die ~~eingetragen und gemeinnützig~~ sind

- | | |
|---|------------------|
| Erwachsenenfreizeitsport | 75 % |
| Rehabilitationssport | 75 % |
| Kinder- und Jugendsport, Seniorensport (ab 65. Lebensjahr) | 100 % |
| Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen | |

Formatiert: Zeilenabstand: einfach

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Zeilenabstand: einfach, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 0,63 cm, Links + Nicht an 1,27 cm

(2) Gebühren (außer für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb) können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies begründet gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft die Hauptverwaltungsbeamtin. Mindestens einmal jährlich erhält der zuständige Fachausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen eine Information der Hauptverwaltungsbeamtin über diese Form der gewährten Förderung. (3) Die Abrechnung der Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb erfolgt für das Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres. § 11 Weitere Bestimmungen Soweit in dieser Satzung Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit die Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt. § 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Setzung Die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen tritt am 01.01.2017 mit ihrer Anlage in Kraft. Anlage 1 Antrag auf Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen	und deren Fördervereine 100 % b) Für sonstige Sportvereine (nichtortsansässige Sportvereine) reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr) 50 % reine Kinder- und Jugendsportgruppen 50 % (2) Gebühren (außer für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb) können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies begründet gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft die Hauptverwaltungsbeamtin. Mindestens einmal jährlich erhält der zuständige Fachausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen eine Information der Hauptverwaltungsbeamtin über diese Form der gewährten Förderung. (3) Die Abrechnung der Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb erfolgt für das Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres. § 11 Weitere Bestimmungen Soweit in dieser Satzung Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit die Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt. § 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Setzung Die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen tritt am xxx mit ihren Anlagen <u>1</u> <u>und 2</u> in Kraft. Anlage 1 <u>Gebühren</u> Anlage <u>2</u> Antrag auf Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen
--	---

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 22.06.2011 außer Kraft gesetzt.

Zeuthen, 14.12.2016

Burgschweiger
Bürgermeisterin

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom ~~22.06.2011~~14.12.2016 außer Kraft gesetzt.

Zeuthen, 14.12.2016

Burgschweiger
Bürgermeisterin
Herzberger
Bürgermeister

Gebühren für die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Die Gebühren gelten pro angefangene Nutzungsstunde (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit).

Die Gebühren für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sporthallen werden anteilig auf die genutzte Fläche berechnet.

1. Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule "Paul Dessau"	32,00 €
2. Sporthalle der Grundschule am Wald	
• Jugendraum	30,00 €
• Tribüne	152,00 €
• Pro Sportfeld	125,00 €
• Ganze Halle (ohne Tribüne)	375,00 €
3. Mehrzweckraum mit Küche im Bürgerhaus	
• Veranstaltungsraum groß (VR 1+ VR2)	69,00 €
• Veranstaltungsraum 1 (56m²)	45,00 €
• Veranstaltungsraum 2 (30m²)	24,00 €
4. Mehrzweckraum im Sport- und Kulturzentrum (inkl. Foyer-Küche)	11,00 €
5. Mehrzweckhalle <u>ohne</u> MZR im Sport- und Kulturzentrum	
• Sportfeld 1 (645m²)	46,00 €
• Sportfeld 2 (323m²)	23,00 €
• Außenbühne	20,00 €
• ganze Halle	89,00 €
6. Leseraum der Bibliothek, inklusive Sanitärräume	26,00 €
7. Sportplatz Schulstraße (inkl. Nutzung der Umkleiden im SPOX)	
• Kunstrasenplatz	131,00 €
• Leichtathletik (Hoch- und Weitsprunganlagen etc.)	113,00 €
• Laufbahnen	44,00 €
• Beachvolleyballplatz	13,00 €

Nutzung am Samstag, Sonn- und Feiertag

Die Gebühren erhöhen sich bei der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (3) am Samstag, Sonntag und Feiertag wie folgt (**Aufschlag**):

- **Samstag 50 %**,
- **Sonn- und Feiertag 100 %**

Eingangsvermerk Gemeinde Zeuthen:

Antrag auf Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

(Bitte Antrag grundsätzlich bis 8 Wochen vor der Nutzung und in deutscher Sprache einreichen. Danke.)

Daten des Antragstellers:

Nutzer:

c/o Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Land, PLZ, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Raum/ Sportanlage, die zur Nutzung beantragt wird (bitte ankreuzen):

☐ Mehrzweckraum im Bürgerhaus inkl. Küchennutzung

max. Kapazität 80 Personen

☐ Veranstaltungsraum groß (VR 1 + VR 2) ☐ Veranstaltungsraum 1 (56m²) ☐ Veranstaltungsraum 2 (30 m²)

☐ Leseraum der Bibliothek, Dorfstraße 22

max. Kapazität: 34 Personen

☐ Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, Schulstraße 4

max. Kapazität: 120 Personen

☐ Mehrzweckhalle im Sport- und Kulturzentrum

max. Kapazität 900 Personen

☐ ganze Halle ☐ 1/3 Halle ☐ 2/3 Halle ☐ Außenbühne

(Nur im Trainingsbetrieb: ☐ ganze Halle ☐ 1/2 Halle)

☐ Mehrzweckraum im Sport- und Kulturzentrum inkl. Foyer, Küche

max. Kapazität 80 Personen

☐ Sporthalle der Grundschule am Wald, Forstallee 66

max. Kapazität: 199 Personen

☐ ganze Halle ☐ 1/3 Halle ☐ 2/3 Halle
☐ Jugendraum ☐ Tribüne

☐ Sportplatz Schulstraße 22

☐ Kunstrasenplatz ☐ Leichtathletikanlage ☐ Laufbahnen ☐ Beachvolleyballplatz

Beantragte Nutzungszeit:

(Die Nutzung ist laut Satzung möglich. Ausnahmen bitte gesondert begründen.)

Vorbereitungszeit: von _____, _____ bis _____, _____
(beginnt mit dem erstmaligen Betreten Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit
des Gebäudes)

Veranstaltung: von _____, _____ bis _____, _____
Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit

Nachbereitungszeit: von _____, _____ bis _____, _____
(endet mit dem Verlassen des Gebäudes Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit
durch den Nutzer oder dessen Beauftragten)

Art der Nutzung:

(Bitte ankreuzen)

- ☐ öffentliche Veranstaltung (Die Anmeldung bei der GEMA erfolgt durch den Nutzer)
☐ nichtöffentliche Veranstaltung
☐ mit Eintrittsgeld / Eintrittskarten u.ä.
☐ ohne Eintrittsgeld / Eintrittskarten u.ä.

Teilnehmerzahl:

Gesamt:

(Bitte Schätzung angeben!)

davon Veranstalter/ Mitwirkende:
davon Gäste/Besucher

Beschreibung der Veranstaltung: (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt anfügen)

Absicherung der Veranstaltung durch den Nutzer wird gewährleistet durch:

(gilt nur für Großveranstaltungen gemäß aktueller Versammlungsstättenverordnung)

- ☐ Rettungsdienst
☐ Brandschutzwache
☐ Security
☐ Nutzer selbst

Versorgung/ Catering:

- ☐ nein
☐ ja

Name und Adresse Caterer:

Technik/ Ausstattung:

Bestuhlung:

(Der Auf- und Abbau der Bestuhlung erfolgt durch den Nutzer! Bitte genehmigte Bestuhlungsvarianten beachten.)

Kurze Erläuterung zur Bestuhlung (z.B. Reihenbestuhlung, Tische mit Stühlen, Podium etc.):

____ Stück Stühle

____ Stück Tische

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung/ Nutzung abgeschlossen wurde bzw. besteht. Eine Kopie der Versicherung ist als Anlage dem Antrag beizufügen. Bei Privatpersonen gilt ohne Versicherungsschutz die private Haftung.

Ort, Datum:

Kennntnisnahme Objektverantwortlicher und
Übernahme in Dienstplanung

Datum: _____

Unterschrift: _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bemerkungen:

Stempel

Gegenüberstellung der Nutzungsgebühren und Ermäßigungen mit Stand vom 07.08.2020

(ALT) Auszüge aus § 9 und § 10

(NEU) Anlage 1 und Auszüge aus § 9 und §10

Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen Stand: 14.12.2016 Auszug aus § 9 der Satzung Gebührenerhebung	Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen ENTWURF mit Stand vom 07.08.2020 Als Anlage 1 der Satzung Gebührenerhebung für die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen
(1) Für die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen sind folgende Nutzungsgebühren <u>pro angefangene Stunde</u> (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit, <u>ohne Inventar</u>) an die Gemeinde Zeuthen zu entrichten	Die Gebühren gelten pro angefangene Nutzungsstunde (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit). Die Gebühren für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sporthallen werden anteilig auf die genutzte Fläche berechnet.
1. Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule "Paul Dessau" 13,00 €	1. Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule "Paul Dessau" 32,00 €
2. Sporthalle der Grundschule am Wald • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 39,00 € • Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 45,00 € • kommerzielle/gewerbliche Nutzung 55,00 €	2. Sporthalle der Grundschule am Wald • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 39,00 € • Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 45,00 € • kommerzielle/gewerbliche Nutzung 55,00 €
(Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.)	-(Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.) • Jugendraum 30,00 € • Tribüne 152,00 € • pro Sportfeld 125,00 € • ganze Halle (ohne Tribüne) 375,00 €

Gegenüberstellung der Nutzungsgebühren und Ermäßigungen mit Stand vom 07.08.2020

(ALT) Auszüge aus § 9 und § 10

3. Mehrzweckraum (MZR) im Sport- und Kulturzentrum und Mehrzweckraum im Bürgerhaus

- ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 6,00 €
- sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 8,00 €
- kommerzielle/gewerbliche Nutzung 10,00 €

Bei Küchennutzung wird ein Betriebskostenzuschlag pro Veranstaltungstag verlangt:

20,00 €

4. Mehrzweckhalle ohne MZR im Sport- und Kulturzentrum

- ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 50,00 €
- sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 65,00 €
- kommerzielle/gewerbliche Nutzung 78,00 €

(Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.)

Es wird zusätzlich ein Betriebskostenzuschlag für Veranstaltungen mit Versorgung im Sport- und Kulturzentrum pro Veranstaltungstag erhoben:

- ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 10,00 €
- sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 30,00 €
- kommerzielle/gewerbliche Nutzung 70,00 €

(NEU) Anlage 1 und Auszüge aus § 9 und §10

3. ~~Mehrzweckraum (MZR) im Sport- und Kulturzentrum und~~ **Mehrzweckraum im Bürgerhaus mit Küche**

- ~~• ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 6,00 €~~
- ~~• sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 8,00 €~~
- ~~• kommerzielle/gewerbliche Nutzung 10,00 €~~

~~Bei Küchennutzung wird ein Betriebskostenzuschlag pro Veranstaltungstag verlangt:~~
~~20,00 €~~

- **Veranstaltungsraum groß (VR1 + VR2) 69,00 €**
- **Veranstaltungsraum 1 (56m²) 45,00 €**
- **Veranstaltungsraum 2 (30m²) 24,00 €**

4. Mehrzweckraum im Sport- und Kulturzentrum inkl. Foyer + Küche 11,00 €

4. 5. Mehrzweckhalle ohne MZR im Sport- und Kulturzentrum

- ~~• ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 50,00 €~~
- ~~• sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 65,00 €~~
- ~~• kommerzielle/gewerbliche Nutzung 78,00 €~~

~~(Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.)~~

~~Es wird zusätzlich ein Betriebskostenzuschlag für Veranstaltungen mit Versorgung im Sport- und Kulturzentrum pro Veranstaltungstag erhoben:~~

- ~~• ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind 10,00 €~~
- ~~• sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen 30,00 €~~
- ~~• kommerzielle/gewerbliche Nutzung 70,00 €~~

- **Sportfeld 1 (645m²) 46,00 €**
- **Sportfeld 2 (323m²) 23,00 €**
- **Außenbühne 20,00 €**
- **ganze Halle 89,00 €**

Gegenüberstellung der Nutzungsgebühren und Ermäßigungen mit Stand vom 07.08.2020

(ALT) Auszüge aus § 9 und § 10

5. Veranstaltungsraum, inklusive Sanitärräume im Jugendclub	5,00 €
6. Leseraum der Bibliothek, inklusive Sanitärräume	5,00 €
7. Atrium in der Kita Zeuthen, Haus Heinrich-Heine-Straße 5 Gruppenraum 36 m²	9,00 € 5,00 €

Nutzung am Samstag, Sonn- und Feiertag

Die Gebühren (inklusive Inventar aber ohne zusätzlichen Betriebskostenzuschlag) erhöhen sich bei der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (3) am Samstag, Sonntag und Feiertag wie folgt: Samstag 50 %, Sonn- und Feiertag 100 %

(NEU) Anlage 1 und Auszüge aus § 9 und §10

5. Veranstaltungsraum, inklusive Sanitärräume im Jugendclub	5,00 €
6. Leseraum der Bibliothek, inklusive Sanitärräume	5,00 € 26,00 €
7. Atrium in der Kita Zeuthen, Haus Heinrich-Heine-Straße 5	9,00 €
Gruppenraum 36 m²	5,00 €
7. (NEU) Sportplatz Schulstraße (inkl. Nutzung der Umkleiden im SPOX)	
• Kunstrasenplatz	131,00 €
• Leichtathletik (Hoch- und Weitsprunganlagen etc.)	113,00 €
• Laufbahnen	44,00 €
• Beachvolleyballplatz	13,00 €

Nutzung am Samstag, Sonn- und Feiertag

Die Gebühren (inklusive Inventar aber ohne zusätzlichen Betriebskostenzuschlag) erhöhen sich bei der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (3) am Samstag, Sonntag und Feiertag wie folgt **(Aufschlag)**:

- **Samstag 50 %,**
- **Sonn- und Feiertag 100 %**

Gegenüberstellung der Nutzungsgebühren und Ermäßigungen mit Stand vom 07.08.2020

(ALT) Auszüge aus § 9 und § 10

(NEU) Anlage 1 und Auszüge aus § 9 und §10

Sonderreinigung/ Zusätzliche Leistungen:

Die Kosten für eine Sonderreinigung werden zusätzlich zur Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt.
Das gleiche gilt für zusätzliche, allein dem Zweck der Veranstaltung Dritter dienender Beauftragungen.

- (2) Die Anmietung von Inventar für die nach § 1 (3) beantragten öffentlichen Räume und Sportanlagen kostet (pro Veranstaltungstag) für:

- a) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, die eingetragen **und** gemeinnützig sind

Stuhl	0,20 €
Tisch	0,80 €

- b) Veranstaltungen sonstiger Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen

Stuhl	0,30 €
Tisch	1,30 €

- c) Nutzung durch Privatpersonen

Stuhl	0,50 €
Tisch	2,60 €

- d) kommerzielle/gewerbliche Veranstaltungen

Stuhl	0,70 €
Tisch	2,80 €

Sonderreinigung/ Zusätzliche Leistungen:

~~Die Kosten für eine Sonderreinigung werden zusätzlich zur Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt.~~

~~Das gleiche gilt für zusätzliche, allein dem Zweck der Veranstaltung Dritter dienender Beauftragungen.~~

~~Die Anmietung von Inventar für die nach § 1 (3) beantragten öffentlichen Räume und Sportanlagen kostet (pro Veranstaltungstag) für:~~

- ~~a) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, die eingetragen **und** gemeinnützig sind~~

Stuhl	0,20 €
Tisch	0,80 €

- ~~b) Veranstaltungen sonstiger Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen~~

Stuhl	0,30 €
Tisch	1,30 €

- ~~c) Nutzung durch Privatpersonen~~

Stuhl	0,50 €
Tisch	2,60 €

- ~~d) kommerzielle/gewerbliche Veranstaltungen~~

Stuhl	0,70 €
Tisch	2,80 €

Gegenüberstellung der Nutzungsgebühren und Ermäßigungen mit Stand vom 07.08.2020

(ALT) Auszüge aus § 9 und § 10

(NEU) Anlage 1 und Auszüge aus § 9 und §10

NEU § 9

(1) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid

(2) Für die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen sind folgende Nutzungsgebühren **pro angefangene Stunde** (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit, ~~ohne Inventar~~) gemäß Anlage an die Gemeinde Zeuthen zu entrichten

~~Eine Vermietung oder ein Verleih von Inventar, insbesondere von Tischen und Stühlen, außerhalb der beantragten Nutzung, hier Räume gem. § 1 (3), ist nicht möglich.~~

Die Medienanlagen n im Mehrzweckraum des Sport- und Kulturzentrums und im Mehrzweckraum des Bürgerhauses können für Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung auf gesonderten Antrag genutzt werden. Zur Nutzung und zum Entgelt wird jeweils eine gesonderte Nutzungsvertrageinbarung abgeschlossen (privatrechtlich).

~~Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid. Entstehen der Gemeinde Zeuthen zusätzliche, vorher nicht zu erwartende Auslagen im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Nutzungsbescheid mitgeteilt.~~

Werden vereinbarte Termine im laufenden Trainingsbetrieb nicht wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu zahlen, für die Vorhaltung der Trainingszeit.

Eine Vermietung oder ein Verleih von Inventar, insbesondere von Tischen und Stühlen, außerhalb der beantragten Nutzung, hier Räume gem. § 1 (3), ist nicht möglich.

(3) Die Medienanlage im Mehrzweckraum des Sport- und Kulturzentrums und im Mehrzweckraum des Bürgerhauses kann für Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung auf gesonderten Antrag genutzt werden. Zur Nutzung und zum Entgelt wird jeweils eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen (privatrechtlich).

(4) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid. Entstehen der Gemeinde Zeuthen zusätzliche, vorher nicht zu erwartende Auslagen im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Nutzungsbescheid mitgeteilt.

(5) Werden vereinbarte Termine im laufenden Trainingsbetrieb nicht wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu zahlen, für die Vorhaltung der Trainingszeit.

Gegenüberstellung der Nutzungsgebühren und Ermäßigungen mit Stand vom 07.08.2020

(ALT) Auszüge aus § 9 und § 10

(NEU) Anlage 1 und Auszüge aus § 9 und §10

§ 10 Gebührenermäßigung	NEU § 10 § 10 Gebührenermäßigung																
	<u>Satz 1 (neu)</u> a) Die Gewährung einer Ermäßigung der Nutzungsgebühren für Vereine erfolgt unter der folgenden Maßgabe: • Der Verein ist gemeinnützig und eingetragen. • Es handelt sich <u>nicht</u> um eine kommerzielle Nutzung (Nutzungszweck). • Die Nutzung dient nicht allgemeinen Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. • Die Nutzung erfolgt im öffentlichen Interesse und ist gemeinwesenorientiert (Nachweis!) • Die Veranstaltungen müssen eine Ergänzung zum herkömmlichen Angebot der Vereine darstellen. Sie sollten insbesondere ortsbezogen, kulturbelebend, traditionserhaltend, spartenübergreifend sein und eine möglichst große Breitenwirkung erzielen. b) Die Nutzungsgebühren für Einzelveranstaltungen werden wie folgt ermäßigt: • Gemeindevertretung Zeuthen mit ihren Organen und Fraktionen 100% • Gemeindeverwaltung und ihre nachgeordneten Einrichtungen 100% • Ortsansässige gemeinnützige eingetragene Vereine, gemäß a) 70 % • Ortsansässige Parteien und Verbände 70%																
<u>(1)</u> Auf schriftlichen Antrag können Gebühren für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb ermäßigt werden, d.h. für die regelmäßige Nutzung derselben Sportanlage im laufenden Jahr: a) Für <u>ortsansässige</u> Sportvereine, die eingetragen und gemeinnützig sind <table> <tr> <td>Erwachsenenfreizeitsport</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Rehabilitationssport</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Kinder- und Jugendsport, Seniorensport (ab 65. Lebensjahr)</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen und deren Fördervereine</td> <td>100 %</td> </tr> </table>	Erwachsenenfreizeitsport	75 %	Rehabilitationssport	75 %	Kinder- und Jugendsport, Seniorensport (ab 65. Lebensjahr)	100 %	Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen und deren Fördervereine	100 %	<u>(2) Die Nutzungsgebühren für Sportvereine werden ermäßigt gemäß a) mit 70 % für sportliche Einzelveranstaltungen oder als Gebühren für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb, d.h. für die regelmäßige Nutzung derselben Sportanlage im laufenden Jahr, wie folgt:</u> <u>Für ortsansässige Sportvereine (eingetragen und gemeinnützig)</u> <table> <tr> <td>• <u>Erwachsenenfreizeitsport</u></td> <td><u>75 %</u></td> </tr> <tr> <td>• <u>Rehabilitationssport</u></td> <td><u>75 %</u></td> </tr> <tr> <td>• <u>Kinder- und Jugendsport, Seniorensport</u></td> <td><u>100 %</u></td> </tr> <tr> <td>• <u>Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen und deren Fördervereine</u></td> <td><u>100 %</u></td> </tr> </table>	• <u>Erwachsenenfreizeitsport</u>	<u>75 %</u>	• <u>Rehabilitationssport</u>	<u>75 %</u>	• <u>Kinder- und Jugendsport, Seniorensport</u>	<u>100 %</u>	• <u>Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen und deren Fördervereine</u>	<u>100 %</u>
Erwachsenenfreizeitsport	75 %																
Rehabilitationssport	75 %																
Kinder- und Jugendsport, Seniorensport (ab 65. Lebensjahr)	100 %																
Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen und deren Fördervereine	100 %																
• <u>Erwachsenenfreizeitsport</u>	<u>75 %</u>																
• <u>Rehabilitationssport</u>	<u>75 %</u>																
• <u>Kinder- und Jugendsport, Seniorensport</u>	<u>100 %</u>																
• <u>Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen und deren Fördervereine</u>	<u>100 %</u>																

Gegenüberstellung der Nutzungsgebühren und Ermäßigungen mit Stand vom 07.08.2020

(ALT) Auszüge aus § 9 und § 10

(NEU) Anlage 1 und Auszüge aus § 9 und §10

b) Für sonstige Sportvereine (nichtortsansässige Sportvereine) <table> <tr> <td>reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr)</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>reine Kinder- und Jugendsportgruppen</td> <td>50 %</td> </tr> </table>	reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr)	50 %	reine Kinder- und Jugendsportgruppen	50 %	<u>Für sonstige Sportvereine (nichtortsansässige Sportvereine)</u> <table> <tr> <td><u>reine Seniorengruppen</u></td> <td><u>50 %</u></td> </tr> <tr> <td><u>reine Kinder- und Jugendsportgruppen</u></td> <td><u>50 %</u></td> </tr> </table> Auf schriftlichen Antrag können Gebühren für den laufen den Sport- und Trainingsbetrieb ermäßigt werden, -: a) Für ortsansässige Sportvereine, die eingetragen und gemeinnützig sind <table> <tr> <td>Erwachsenenfreizeitsport</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Rehabilitationssport</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Kinder- und Jugendsport, Seniorensport</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>(ab 65. Lebensjahr)</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>und deren Fördervereine</td> <td>100 %</td> </tr> </table> b) Für sonstige Sportvereine (nichtortsansässige Sportvereine) <table> <tr> <td>reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr)</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>reine Kinder- und Jugendsportgruppen</td> <td>50 %</td> </tr> </table>	<u>reine Seniorengruppen</u>	<u>50 %</u>	<u>reine Kinder- und Jugendsportgruppen</u>	<u>50 %</u>	Erwachsenenfreizeitsport	75 %	Rehabilitationssport	75 %	Kinder- und Jugendsport, Seniorensport	100 %	(ab 65. Lebensjahr)	100 %	Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen	100 %	und deren Fördervereine	100 %	reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr)	50 %	reine Kinder- und Jugendsportgruppen	50 %
reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr)	50 %																								
reine Kinder- und Jugendsportgruppen	50 %																								
<u>reine Seniorengruppen</u>	<u>50 %</u>																								
<u>reine Kinder- und Jugendsportgruppen</u>	<u>50 %</u>																								
Erwachsenenfreizeitsport	75 %																								
Rehabilitationssport	75 %																								
Kinder- und Jugendsport, Seniorensport	100 %																								
(ab 65. Lebensjahr)	100 %																								
Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen	100 %																								
und deren Fördervereine	100 %																								
reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr)	50 %																								
reine Kinder- und Jugendsportgruppen	50 %																								
(2) Gebühren (außer für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb) können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies begründet gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft die Hauptverwaltungsbeamtin. Mindestens einmal jährlich erhält der zuständige Fachausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen eine Information der Hauptverwaltungsbeamtin über diese Form der gewährten Förderung.	(2) Gebühren (außer für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb) können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies begründet gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft die Hauptverwaltungsbeamtin. Mindestens einmal jährlich erhält der zuständige Fachausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen eine Information der Hauptverwaltungsbeamtin über diese Form der gewährten Förderung.																								
(3) Die Abrechnung der Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb erfolgt für das Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres.	(3) Die Abrechnung der Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb erfolgt für das Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres.																								

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Zeilenabstand: einfach, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 0,63 cm, Links + Nicht an 1,27 cm